

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35a GGVSEB auf Straßen im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Aufgrund § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 30. März 2017 wird hiermit der Fahrweg im Landkreis Darmstadt-Dieburg für die Beförderung der unter Ziffer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Gefährliche Güter

1.1 Gefährliche Güter genannt in der Tabelle § 35b unter lfd. Nr. 2 GGVSEB, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a GGVSEB gelten.

1.2 Gefährliche Güter genannt in der Tabelle § 35b unter lfd. Nr. 4 GGVSEB, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a GGVSEB gelten.

Die in der Tabelle § 35b GGVSEB genannten Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Ziffer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen der Ziffer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Ziffer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB) sowie:

- außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - die Autobahn ähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
 - Bundesstraßen,
 - Landesstraßen,
 - Kreisstraßen.
- innerhalb geschlossener Ortschaften (zwischen Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den nachstehend genannten, mit den Vorschriftenzeichen 261 und 269 StVO gekennzeichneten Straßen:

Straße	zwischen	Fahrtrichtung
K183	Babenhhausen: OT Hergershausen Kreuzung Pfortestr./Mainst./Bahnhofstr. und Eppertshausen	Eppertshausen
K183	Babenhhausen: OT Sickenhofen Kreuzung Hergershäuser Str./Sachsenhäuser Str. und OT Hergershausen	Hergershausen
K183	Eppertshausen: Kreuzung Am Neuen Graben und Babenhhausen OT Hergershausen	Babenhhausen: OT Hergershausen
L3303	Griesheim/Pfungstadt: Griesheim Kreisel Westring/Südring und Pfungstadt Kreuzung mit L3097	beide
L3477	Ober-Ramstadt: OT Hahn Einmündung K133 und Groß-Bieberau Einmündung L3106	Groß-Bieberau
K119	Reinheim: Kreuzung Kirchstr./Karl-Marx-Str. und OT Überau Kreuzung Karl-Marx-Str./Bieberauer Str./Wilhelm-Leuschner Str.	beide
K143	Seeheim-Jugenheim: OT Ober-Beerbach Kreuzung mit L3098 und OT Seeheim Kreuzung mit Lufthansaring	beide
K144	Seeheim-Jugenheim: OT Ober-Beerbach Kreuzung mit L3098 und OT Jugenheim Kreuzung mit Hauptstr./Seeheimer Str.	beide
L3101	Seeheim-Jugenheim: OT Balkhausen und Kuralpe (LK Odenwald)	Kuralpe

Darüber hinaus gehören zum Negativnetz auch andere Strecken und Streckenabschnitte des klassifizierten und nicht klassifizierten Straßennetzes, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs mit Verkehrsverbotszeichen der StVO gekennzeichnet sind.

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

2.4.1 Gefällstrecken

Soweit die Gefällstrecken für den aufmerksamen Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar sind, wird auf die Gefahr durch Zeichen 108 StVO hingewiesen.

2.4.2 Wasserschutzgebiete

Zahlreiche klassifizierte Straßen tangieren Wasserschutzgebiete. Die Grenzen der Einzugsbereiche dieser Gebiete sind durch Zeichen 354 StVO gekennzeichnet, dass Fahrzeugführer mahnt, sich besonders vorsichtig zu verhalten.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 GGVSEB die Autobahnen zu befahren.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle, die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Be-/Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg nur auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4), so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.5 Fahrwege außerhalb des Positivnetzes

Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

3.6 Besondere Verhaltensvorschriften

Beim Befahren der Strecken nach Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 obliegt dem Fahrzeugführer eine besondere Sorgfaltspflicht. Er muss insbesondere seine Fahrgeschwindigkeit den entsprechenden Gegebenheiten anpassen.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag).

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer oder einer von ihm beauftragte Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat dem Fahrer das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Ziffer 2.4 befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Über die Einweisung sind Aufzeichnungen zu führen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen. Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer 3 Monate nach Beförderungsende aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Landkreis oder aus der kreisfreien Stadt Darmstadt, ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Ziffer 2.4) anzufahren.

6. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften über die Fahrwegbestimmungen Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz-GGBefG i.V.m. § 37 GGVSEB sind.

7. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Darmstadt, den 24.08.2017


Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Klaus Peter Schellhaas, Landrat